

Erläuterungen zum LAP

1.3

Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47a-f BIm-SchG abschließend genannt.

2.1.1

Hauptverkehrsstraßen:

Die Angaben zur Anzahl der betroffenen Menschen, Flächengrößen usw. können dem Kapitel 3 des Ergebnisberichts zur Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen (Statistikbericht) entnommen werden. Die Ergebnisberichte wurden jeder betroffenen Gemeinde vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) Ende September 2022 zur Verfügung gestellt. Die Berichte sind darüber hinaus unter folgender Internetseite abrufbar:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

2.1.2

Haupteisenbahnstrecken:

Die Angaben zur Anzahl der betroffenen Menschen, Flächengrößen usw. können den Lärmkartierungsergebnissen des Eisenbahnbundesamtes entnommen werden. Über folgendem Link des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) können Sie eine Übersichtsdarstellung der im Einwirkungsbereich von Haupt-eisenbahnstrecken gelegenen Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt herunterladen:

https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Laerm/Laermkartierung/Vierte_Stufe/27.03.2023/Laermkartierungsergebnisse_2022_Haupteisenbahnstrecken_Sachsen-Anhalt.xlsx

2.3

Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte,

d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden.

2.4

Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen.

3.

Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden.

3.1

Der Anhang I des Entwurfs vom LAU gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.

3.2

Dies betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 12).

3.3

Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.

Inhalt einer langfristigen Strategie kann es sein, die Lärmaktionsplanung als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleit- bzw. Stadtentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung durchzuführen und so Synergieeffekte zu nutzen. Ein integrierter Planungsansatz und der wiederkehrende Charakter der Lärmaktionsplanung (alle 5 Jahre) kann dazu genutzt werden, die unterschiedlichen Überarbeitungszyklen der Einzelplanungen zu synchronisieren und diese mit den terminlichen Vorgaben zur Lärmaktionsplanung abzugleichen. Geplante Maßnahmen können schon jetzt zukünftige Anforderungen berücksichtigen, um Widersprüche mit Ergebnissen der Lärmkartierung und Aktionsplanung 2027/29 zu vermeiden. Faktoren, wie attraktive Lebensbedingungen durch ein ruhiges Wohnumfeld, ein stadtverträglich gestalteter Verkehr und eine entwickelte Innenstadtfunktion, tragen zur allgemeinen Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit den örtlichen Lebensumständen bei und sollten bewusst als Standortfaktor entwickelt werden.

Die umfassende Nutzung zur Verfügung stehender Finanzierungsinstrumente und die Koordinierung von Aktivitäten verschiedener Maßnahmeträger einschließlich der Initiierung privater Investitionen zur Umsetzung von Planungszielen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen können weitere Bausteine einer langfristigen Strategie sein.

3.4

Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein.